

Ablauf der Referendumsfrist: 2. November 2004

**Gesetz
über die Organisation der Staatsverwaltung
(Flexibilisierung bei der Leitung der Staatskanzlei
und der Delegation von Kompetenzen)**

Änderung vom 26. August 2004

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz) vom 29. Oktober 1998²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 4

Staatskanzlei

¹⁾ ... des Landammannes / der Frau Landammann. Der Regierungsrat kann die Leitung der Staatskanzlei einer anderen Mitarbeiterin bzw. einem anderen Mitarbeiter übertragen.

²⁾ unverändert

§ 6

Kompetenzdelegation

²⁾ ... an die Ämter, Abteilungen oder an einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu delegieren, jedoch ohne Ermächtigung zur Subdelegation.

³⁾ ... Entscheide der durch Kompetenzdelegation ermächtigten Ämter, Abteilungen, einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Staatskanzlei können ...

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft³⁾.

Zug, 26. August 2004

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Peter Rust

Der Landschreiber

Tino Jorio

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 26, 239 (BGS 153.1)

³⁾ Inkrafttreten am